

§ 5 ERFSV — Anforderungen an die Dokumentation der Datenübermittlung

E-Rezept-Fachdienst-Schnittstellen-Verordnung

Stand: 28.12.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Den Versicherten muss unmittelbar nach jeder Übermittlung ihrer Daten eine Dokumentation barrierefrei und leicht zugänglich in der Anwendung nach § 360 Absatz 10 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung stehen. Diese Dokumentation muss verständliche und vollständige Informationen enthalten über

1. die elektronische Verordnung, zu der die übermittelten Daten gehören,
2. die übermittelten technischen Profile und Datenfelder,
3. den Zeitpunkt der Übermittlung und
4. den Empfänger der Übermittlung.

Zitiervorschlag: § 5 ERFSV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ERFSV/5>